

Paradigma und Praxis

Die Vereinten Nationen und die Abrüstung (1945-2000)

HANS GÜNTER BRAUCH

Die Erleichterung in den Staaten der industrialisierten Welt, daß nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die Gefahr des Atomkriegs zwischen zwei einander hochgerüstet gegenüberstehenden antagonistischen Blöcken überwunden ist, läßt die Fragen von Abrüstung und Rüstungsbegrenzung weit weniger dramatisch erscheinen als noch vor zehn Jahren. Die Gefahren, die mit der Verbreitung der Nukleartechnologie einhergehen, aber sind nicht gebannt, und in zahlreichen Staaten werden Konflikte auch ohne die jeweils modernste Technik mit herkömmlichen Waffen blutig ausgefochten. War zu Beginn dieses Jahrzehnts in der Staatengemeinschaft noch die euphorische Erwartung einer Friedensdividende verbreitet, so scheint mittlerweile der politische Wille zur Abrüstung weithin erlahmt zu sein. Weder konnte die Genfer Abrüstungskonferenz in diesem Jahr einvernehmlich den Entwurf für einen Vertrag zur Beendigung sämtlicher Kernwaffenversuche verabschieden, noch konnte auf einer weiteren Staatenkonferenz Einigung über ein endgültiges Verbot von Landminen erzielt werden. Die Dringlichkeit einer Neubelebung der Abrüstungsdiskussion wird dadurch nur unterstrichen; für kommenden Jahr hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Durchführung ihrer vierten Sondertagung über Abrüstung in Aussicht genommen. Konzepte, praktische Ansätze und künftige Aufgaben gilt es daher näher zu betrachten; dieser Beitrag¹ möchte Abrüstung als Politikbereich der Vereinten Nationen seit der Gründung der Weltorganisation erörtern und einen konzeptionellen Ausblick bis zum Jahr 2000 versuchen.

Abrüstung als Ziel internationaler Politik ist eng mit der Entwicklung internationaler Organisationen verknüpft. Aus der Sicht der hobbesianischen Pessimisten war sowohl das Ziel wie auch der institutionelle Rahmen eine Illusion. Für die Realisten ist Macht die zentrale Kategorie internationaler Politik und sind Militäralianzen das primäre Mittel für die Herstellung und Bewahrung von Stabilität sowie die Realisierung von nationalen und von Bündnisinteressen. Aus der Sicht der kantianischen Optimisten war die Schaffung eines ›Völkerbunds‹ der Rahmen und die Abrüstung ein Mittel zur Schaffung einer friedlicheren Weltordnung. Während die Abrüstungsinitiativen der Zaren Alexander (1815) und Nikolaus II. (1899 und 1907) auf den Haager Friedenskonferenzen noch am Widerstand der Machtpolitiker scheiterten, wurde Wilsons Völkerbund-Projekt 1919 realisiert und Abrüstung nach Artikel 8 der Satzung zu einem »Grundsatz« der Bundesmitglieder. Dieses Ziel und der institutionelle Rahmen wurden von den drei revisionistischen Mächten der Zwischenkriegszeit (Deutschland, Italien, Japan) ignoriert. Der Völkerbund scheiterte kläglich, da sowohl der politische Wille seiner Mitglieder als auch der Rahmen und die Mittel fehlten, die Abrüstungspolitik durchzusetzen. Aus der Sicht der Realisten war nach 1945 sowohl das Konzept der Abrüstung als auch das der internationalen Organisation diskreditiert.

Die Architekten der Nachkriegsordnung – Roosevelt, Churchill und Stalin – schufen zwar 1945 mit den Vereinten Nationen einen neuen institutionellen Rahmen; das Ziel der Abrüstung »und Rüstungsregelung« findet sich aber nicht in dem mit den »Zielen und Grundsät-

zen« der neuen Weltorganisation befaßten Kapitel I der Charta, sondern ist als Unterthema der Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit zu einem der Aufgabenbereiche der Generalversammlung (Art. 11) und des Sicherheitsrats (Art. 26) heruntergestuft worden. Im Schlußdokument der 1978 abgehaltenen ersten Sondertagung der UN-Generalversammlung über Abrüstung² wurde das Ziel der Abrüstung dahin gehend spezifiziert, daß die Staaten das Gewaltverbot achten und durch Abrüstung nach Sicherheit streben sollten.

1. Sicherheitssystem und Abrüstung

Während des Ost-West-Konflikts (1946-1989) war Abrüstung ein hehres politisches Ziel, das primär Gegenstand von Reden als Teil des ideologischen Wettkampfs in einer bipolaren Welt blieb und dessen Realisierung unwahrscheinlich erschien. Aus der Sicht der Realisten verlangte das ›Sicherheitsdilemma‹ hohe Verteidigungsaufwendungen, um die Stabilität des Gesamtsystems – und damit den Weltfrieden – zu bewahren.

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts im Herbst 1989 wurde ›Abrüstung‹ zu einem legitimen politischen Ziel und das in der UN-Charta verankerte System der globalen und regionalen kollektiven Sicherheit zu einem probaten Mittel. Ein Kernproblem für die geringen Erfolge der Vereinten Nationen bei der Lösung der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen nach dem Ende des bipolaren Weltkonflikts war die Weigerung der Staatenwelt, das legitime ›kollektive‹ Sicherheitssystem mit den für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mitteln und Strukturen zu versehen. Dem steht das institutionelle Eigeninteresse der Militäralianzen entgegen, die zwar vorzüglich ausgestattet waren, denen aber die Legitimität zum Handeln in den neuen Konflikten fehlt. Der Disput über Legitimität und Mittel steht im Zentrum der ungelösten Frage einer neuen globalen und regionalen Sicherheitsarchitektur.

Die Beharrung des ›realistischen‹ Denkens und des Systems kollektiver Selbstverteidigung durch Allianzen hat nicht nur die internationale ›Weltordnungsdebatte‹ seit 1990 paralysiert,³ sondern auch die Chancen für multilaterale Ansätze zur Lösung der neuen globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – Bevölkerungswachstum, Migration, Umweltkrisen – beeinträchtigt. Diese Herausforderungen sind nicht mit Kategorien des Sicherheitsdilemmas lösbar, sondern verlangen ein Denken in Kategorien eines Überlebensdilemmas, das nur kooperativ lösbar ist.⁴ Friedensforschung darf sich deshalb nicht mehr allein mit Gewaltminderung (beispielsweise durch Abrüstung) beschäftigen, sondern muß Fragen der Überlebenssicherung stärker ins Zentrum stellen, wodurch sich auch die Funktion der Abrüstung im nächsten Jahrhundert wandelt. Abrüstung muß sowohl der Gewaltminderung als auch der Überlebenssicherung dienen, muß somit kooperative multilaterale Problemlösungen dadurch fördern, daß sie die Gewaltmittel reduziert, ihren Einsatz beschränkt und deren Weitergabe kontrolliert.

2. Abrüstung als Thema der Vereinten Nationen (1945-1996)

In der Zeit des Ost-West-Konflikts umfaßte Abrüstung vier konzeptionelle Komponenten: Abrüstung, Rüstungskontrolle, Krisenmanagement und Vertrauensbildung. Während das Abrüstungskonzept in

Dr. Hans Günter Brauch, geb. 1947, war 1995/96 Vertreter einer Professur für internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Leipzig; zuvor Lehrstuhlvertreter an der Universität Frankfurt/Main und an der PH Erfurt-Mühlhausen.

Schaubild 1:

Wechselbeziehungen zwischen den vier Säulen einer umfassenden Abrüstungsstrategie

Vier Säulen einer umfassenden Abrüstungsstrategie				
<i>Konzepte</i>	<i>Abrüstung</i>	<i>Rüstungskontrolle</i>	<i>Krisenvermeidung</i>	<i>Vertrauensbildung</i>
<i>Ziele und Verfahren</i>				
<i>Politische Ziele</i>	Frieden und internationale (kollektive) Sicherheit	Kriegsverhütung	Verhinderung einer Eskalation zu einem Krieg	positives Klima Entspannung
<i>Systemische Ziele</i>	Dominanz des Völkerrechts	Stärkung der strategischen Stabilität	Verhaltenskodex Krisenkooperation	Verkürzung der Warnzeit vor Überraschungsangriff
<i>Handlungsziele</i>	Begrenzung, Steuerung, Reduzierung, Eliminierung von Zerstörung	Schadensbegrenzung bei Versagen der Abschreckung Kostensenkung	Verbesserung der Information Regime der Nichteinmischung	Offenheit Transparenz Berechenbarkeit
<i>Objekte</i>	Rüstungen Rüstungsindustrie (Forschung, Entwicklung, Produktion, Einführung) Personal Militärbasen	Rüstungen Personal Haushalt Rüstungsexporte	Verhinderung des Entstehens von Krisen und von deren Übergreifen von einer Region auf eine andere	Informationsmechanismus Verifikationsmechanismus Ankündigungsmechanismus Kommunikationsmechanismus Beschränkungen deklaratorische Maßnahmen
<i>Raum und Parteien</i>	global (UN) regional (Europa) subregional bilateral trilateral	global regional subregional bilateral trilateral	bilateral regional global	global regional bilateral
<i>Umfang (substantiell)</i>	<i>Waffen:</i> ABC und konventionell <i>Industrie:</i> Nichtproduktion, Eliminierung <i>Personal:</i> Abbau, Abzug <i>Basen:</i> Abbau	Nuklearwaffen konventionelle Waffen Industrie	Krisenkommunikation Vermeidung von Unfällen	Beschränkung von Überraschungsangriffsoptionen Vermeidung einer horizontalen Eskalation Entflechtung
<i>Verfahren</i>	unilateral gradualistisch wechselseitig reziproke Maßnahmen Vertrag	– unilateral (Beschaffung, Struktur) – gradualistisch – Vertrag	– unilateral (Verhaltensbeschränkungen) – Vertrag	unilateral gradualistisch Vertrag
<i>Ergebnisse (z.B. Verträge)</i>	B-Waffen-Konvention C-Waffen-Konvention KSE-, KSE-IA-Verträge	– NPT, SALT, ABM – Teststopp (CTB) – Atomwaffenfreie Zonen	Heißer Draht Unfälle auf See Kernwaffenkrieg	KSZE-Schlußakte Stockholmer Abkommen Wiener Mandat

den Vereinten Nationen benutzt und von der Friedensforschung bevorzugt wurde, war die Rüstungskontrolle das zentrale Paradigma im Sicherheitsdialog zwischen den Allianzen sowie im Bereich der Sicherheitsstudien. Dieses Konzept wurde Ende der fünfziger Jahre in den USA entwickelt, um Kriege wider Willen und Überraschungsangriffe zu verhindern. Seine Kernziele waren Erhöhung der Stabilität, Schadensbegrenzung bei einem Versagen der Abschreckung und Kostensenkung. Abrüstung umfaßt die Kontrolle, Begrenzung und Verminderung von Waffensystemen, industriellen und technologischen Kapazitäten und Mannschaftsstärken mit dem Ziel, Konflikte zu vermeiden, den Frieden zu sichern und die äußere Sicherheit der Staaten zu fördern. Das Idealziel ist eine waffenlose Gesellschaft, in der Konflikte ohne Waffen friedlich gelöst werden. Die Bemühungen um Krisenmanagement dienen der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Nuklearmächten in kritischen Situationen, um einen Atomkrieg als Folge von Fehlperzeptionen zu vermeiden. Dagegen sollten vertrauensbildende Maßnahmen durch mehr Transparenz und Berechenbarkeit bessere Voraussetzungen für Rüstungskontrollverträge schaffen.

Seit 1945 boten die Vereinten Nationen einen Rahmen für die Realisierung von vier Abrüstungsfunktionen:

- Kommunikation,
- Einleitung von Verhandlungen,
- Durchführung von Verhandlungen sowie
- Überwachung der Abkommen durch spezialisierte Einrichtungen wie die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) in

Wien und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) im Haag.

Mit ihrer ersten Resolution setzte die Generalversammlung im Januar 1946 eine Atomenergiekommission ein, die sich mit Fragen der atomaren Abrüstung befassen sollte. 1947 schuf der Sicherheitsrat die Kommission für konventionelle Rüstungen. 1952 entstand aus beiden Gremien die Abrüstungskommission (Disarmament Commission, DC); seit 1959 steht sie allen Mitgliedern der Vereinten Nationen offen. Zum Hauptforum des Abrüstungsdisputs zwischen den Blöcken wurde indes der 1959 außerhalb der Vereinten Nationen gebildete Zehn-Mächte-Abrüstungsausschuß (Ten-Nation Committee on Disarmament), der 1962 durch die Erweiterung um acht neutrale und ungebundene Staaten zum Achtzehn-Mächte-Ausschuß (Eighteen-Nation Committee on Disarmament, ENDC) wurde. 1969 ging daraus die Konferenz des Abrüstungsausschusses (Conference of the Committee on Disarmament, CCD) hervor, deren Mitgliedschaft auf zunächst 26 und 1975 auf 31 Staaten erweitert wurde. Nach der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung wurde der gemeinsame Vorsitz der Supermächte abgelöst, das Abrüstungsforum stärker an die Vereinten Nationen herangeführt und zum Abrüstungsausschuß (Committee on Disarmament; 1979-1983) respektive zur Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament; seit 1983) unter dem Kürzel »CD« umgewandelt sowie die Mitgliederzahl auf 40 Staaten erhöht. Seit August 1996 hat die CD 61 Mitglieder. Seit 1979 befaßt sich die alljährlich von Februar bis August (mit Unterbrechungen) in Genf tagende CD mit Tagesordnungspunkten, die

dem ›Dekalog‹ – den im Schlußdokument der Sondergeneralversammlung von 1978 umschriebenen zehn Themenbereichen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung – entnommen sind. Derzeit sind dies die folgenden Punkte: Atomteststopp, Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung, Verhütung von Atomkriegen, Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten, neue Massenvernichtungswaffen/radiologische Waffen, umfassendes Abrüstungsprogramm und Rüstungstransparenz.⁵ Gleichwohl wurde das Aktionsprogramm der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung kaum umgesetzt. Die 1982 abgehaltene zweite Sondergeneralversammlung konnte sich auf keine Handlungsziele einigen mit Ausnahme eines Abrüstungs-Stipendienprogramms und einer Weltabrüstungskampagne. Auch bei der dritten Sondertagung im Jahre 1988 konnten die Staatenvertreter kein Einvernehmen über ein Abschlußdokument erzielen.⁶

Nach ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung schuf die Generalversammlung 1978 einen Beratungsausschuß zu Abrüstungsfragen, und am 1. Oktober 1980 wurde in Genf das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) ins Leben gerufen,⁷ das durch drei regionale Zentren zu Fragen von Frieden und Abrüstung unterstützt wird, die 1986 in Lomé, 1987 in Lima und 1988 in Kathmandu errichtet wurden.

Während des Ost-West-Konflikts beschränkte sich die Generalversammlung weitgehend auf die Abgabe von Willenserklärungen, wobei die meisten der mehr als 1000 Resolutionen zu Abrüstungsfragen für die nationalen Sicherheitspolitiken und auch die Abrüstungsverhandlungen folgenlos blieben. Der Abrüstungsexperte Jozef Goldblat sah in der Flut von Entschließungen einen Hauptgrund dafür, daß die Generalversammlung kaum noch Einfluß auf den Verhandlungsablauf nahm.⁸

Die Rolle des Sicherheitsrats in Abrüstungsfragen war seit den fünf-

Schaubild 2:

Abrüstungsverhandlungen und Ergebnisse der Rüstungskontroll- und Abrüstungsbemühungen nach Phasen des Ost-West-Konflikts (1945–1995)

Vier Säulen einer umfassenden Abrüstungsstrategie				
Konzepte Phasen	Abrüstung	Rüstungskontrolle	Krisenvermeidung	Vertrauensbildung humanitäres Völkerrecht
Kapitulation	Entmilitarisierung Japans und Deutschlands			
Kalter Krieg I (1946–62)	V: Baruch-Plan Abrüstungskommission (DC) 10-Staaten-Abrüstungsausschuß E: keine	E: Antarktisvertrag (1959)	V: keine E: keine	V: keine E: keine
Begrenzte Entspannung (1963–68)	V: 18-Staaten-Abrüstungsausschuß (ENDC) E: keine	B: Begrenzter Teststopp (1963) R: Tlatelolco (1967) G: Weltraumvertrag (1967) Nichtverbreitungsvertrag (1968)	B: Heißer Draht (1963)	V: keine E: keine
Bilaterale Entspannung USA-UdSSR (1969–74)	V: Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD) E: B-Waffen-Konvention (1972)	SALT I: Interimsvertrag und ABM-Vertrag (1972)	Verbesserter Heißer Draht (1971) Nuklearunfälle Atomkrieg	V: KSZE (1973–1975)
Bilateral wachsende Spannung (1975–79)	V: CCD (bis 1978) DC Abrüstungsausschuß (CD) ab 1979 E: keine	SALT -II-Vertrag (nicht ratifiziert, aber beachtet)		
Regionale/globale Entspannung (1969–79)	V: CCD, DC, CD E: B-Waffen-Konvention (1972)	G: Umweltkriegsübereinkommen (ENMOD) (1977) Mondvertrag (1979) R: KSZE (1975)		E: KSZE-Schlußakte (1975) V: Belgrader Folgekonferenz Genfer Protokolle (Minen, Napalm)
Kalter Krieg II (1980–86)	V, B: INF, START G: Abrüstungskonferenz (CD) seit 1984 R: KSZE E: keine	R: Rarotonga		V: Madrider Folgekonferenz R: Stockholmer Abkommen (1986)
Entspannung II (1987–89)	V, G: CD (C-Waffen) B: INF (1987) E: keine	V, B: INF, START B: INF (1987)	B: Zentren zur Senkung des nuklearen Risikos	V: Wiener Folgekonferenz
Globaler Struktur- bruch (1989–91)	G: CD B: START I (1991) R: KSE I (1990) E(G): keine	R: START I (1991) Stopp friedlicher Tests Schwellenteststopp R: KSE I (1990)		R: Wiener Dokument (1990)
Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts (1992–95)	B: START II (1993) V: CD G: C-Waffen-Konvention (1993)	B: START II (1993) R: KSE IA (1992) Offener Himmel (1992) R: Atomwaffenfreie Zonen in Afrika und Südostasien	V: Genfer Protokolle (1977– 79), Folgekonferenz 1995 E: Protokoll zu Laserblend- waffen	R: Wiener Dokumente (1992, 1994)

V: Verhandlungen; E: Ergebnisse; G: global; R: regional; B: bilateral

ziger Jahren begrenzt. 1968 bot der Rat in einer Resolution den Nichtkernwaffenstaaten unverzügliche Unterstützung an, falls sie Opfer einer nuklearen Drohung oder eines Angriffs würden, und in mehreren Verträgen wurde er als Beschwerdeinstanz bei Vertragsverletzungen genannt. Die (wenig überzeugenden) Sicherheitsgarantien für die Nichtkernwaffenstaaten wurden in Resolution 984 vom 11. April 1995 erneuert. Mit seiner Entschließung 687 vom 3. April 1991 beauftragte der Sicherheitsrat die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) mit der Überwachung der Vernichtung der irakischen Massenvernichtungswaffen.⁹

Die Bedeutung der Abrüstungspolitik im UN-Sekretariat wandelte sich. 1983 wurde das Abrüstungszentrum (Centre for Disarmament) zur Hauptabteilung Abrüstung (Department for Disarmament) aufgewertet und 1993 wieder zu einem Zentrum für Abrüstungsangelegenheiten (Centre for Disarmament Affairs) herabgestuft. Neben der Vor- und Nachbereitung von Nachfolgekonferenzen einzelner Vertragsregime und der Durchführung von Tagungen zu Abrüstungsfragen zählte die Herausgabe von Veröffentlichungen zu seinen Hauptaufgaben. Zu nennen sind insbesondere das »Disarmament Yearbook« (seit 1976), die Zeitschrift »Disarmament. A periodic review by the United Nations« (seit 1977) und der – inzwischen eingestellte – Informationsdienst »Disarmament Newsletter«; dazu kommen zahlreiche Konferenzberichte im Rahmen der Weltabrüstungskampagne, Studien (Disarmament Studies) und aktuelle Papiere (Topical Papers). Von 1981 bis 1993 führte das UNIDIR in Genf über 20 wissenschaftliche Konferenzen zu Abrüstungsfragen und Tagungen mit Direktoren von Forschungsinstituten in Afrika, Lateinamerika und Nahost durch. Das UNIDIR veröffentlichte neben dem »UNIDIR Newsletter« zwei Übersichten zur Abrüstungsforschung (1982 und 1990) sowie Bücher und Forschungsberichte zur Abrüstungspolitik. Die Hauptabteilung Menschenrechte und Frieden der UNESCO in Paris führte zusammen mit Organisationen der Friedensforschung zahlreiche Tagungen durch und veröffentlichte Studien zur Abrüstungs- und Sicherheitspolitik.

Abrüstungserfolge waren sehr stark vom internationalen Kontext, also vom Zustand der Ost-West-Beziehungen, abhängig. In der Phase des ersten (1946-1963) und zweiten (1980-1987) Kalten Krieges wurden keine globalen oder regionalen Abrüstungsabkommen vereinbart. Abrüstung verlangte Entspannung zwischen den Konfliktparteien, während Rüstungskontrollbemühungen (Vereinbarung

über die Begrenzung strategischer Waffen, SALT I) die »Détente« zwischen den Supermächten förderte. Im Ost-West-Konflikt wurde mit dem Vertragswerk zum Verbot der biologischen Waffen, der B-Waffen-Konvention von 1972, nur ein globales Abrüstungsabkommen vereinbart, und erst nach dem Ende des Konflikts konnte das Übereinkommen zum Verbot der chemischen Waffen, die C-Waffen-Konvention von 1992, abgeschlossen werden. Letztere ist noch nicht in Kraft. Die meisten bilateralen (START I, START II) und regionalen Abrüstungsvereinbarungen (Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, KSE; Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa, KSE 1A) wurden erst nach 1990 möglich. Die globalen, regionalen und bilateralen Rüstungskontrollabkommen fielen in die Phase der begrenzten Entspannung (1963-1968: Weltraumvertrag, Nichtverbreitungsvertrag) sowie der ersten (1969-1974 beziehungsweise 1979) und zweiten (1987-1989) Entspannung. Der globale Kontextwandel seit dem Herbst 1989 ermöglichte den Abschluß zahlreicher Abrüstungsverträge: auf globaler Ebene den Abschluß der bereits genannten C-Waffen-Konvention (1993),¹⁰ in Europa des KSE (1990) und des KSE-1A-Vertrags (1992) und zwischen USA und UdSSR (respektive Rußland, der Ukraine und Belarus) des START-I (1991) sowie des START-II-Vertrags (1993). Hinzu kamen regionale Rüstungskontrollabkommen, zum Beispiel das Abkommen über den Offenen Himmel (1992) und die Wiener Dokumente zu Vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) von 1990, 1992 und 1994. Dennoch blieben bisher zwei Abrüstungsbereiche weitgehend ausgeklammert: die konventionellen Rüstungsexporte (horizontale Proliferation) und der Waffeninnovationsprozeß (vertikale Proliferation).

Trotz der verbesserten Rahmenbedingungen hat sich das Tempo der Abrüstungsbemühungen nach dem Abschluß der aus dem Ost-West-Konflikt resultierenden Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge verlangsamt. Die wichtigsten Rüstungsexportländer – auf die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats entfielen von 1990 bis 1994 rund vier Fünftel aller konventionellen Rüstungsexporte – waren bisher nicht bereit, nach dem Abbau ihrer überdimensionierten Produktionskapazitäten auf diese lukrativen Ausfuhren zu verzichten. Der Zweite Golfkrieg diente vor allem in den USA dazu, Einbrüche bei der nationalen Rüstungsbeschaffung zu kompensieren. Ein Haupttrend ist gegenwärtig die weitgehende Erhaltung der Expertise in der



Der Zehn-Mächte-Abrüstungsausschuß wurde 1962 durch die Erweiterung um acht neutrale und ungebundene Staaten zum Achtzehn-Mächte-Ausschuß (ENDC), der wie sein Vorgänger unter der Ägide der beiden Supermächte Sowjetunion und Vereinigte Staaten stand. Den Vorsitz führte im Januar 1966 bei der Eröffnung der Sitzungsrunde jenes Jahres der sowjetische Diplomat Semjon Tsarapkin. Das Gremium war außerhalb der Vereinten Nationen entstanden; gleichwohl verbreiteten die UN seine Dokumente, und äußerte sich die Generalversammlung zu seiner Arbeit. Im Herbst 1965 etwa hatte sie mit ihrer Resolution 2031(XX) den ENDC aufgefordert, seine Anstrengungen fortzusetzen, um zu einer Vereinbarung über eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu gelangen. Mit Resolution 2032(XX) rief sie den ENDC dazu auf, den teilweisen Teststopp des Moskauer Vertrags von 1963 auf alle Versuche auszudehnen.

Rüstungsforschung, was sich aus dem relativen Anstieg der Rüstungsforschung bezogen auf die Rüstungsbeschaffung in allen Industriestaaten nachweisen läßt. Außer in den Nahen und Mittleren Osten sind die Rüstungsimporte nach Südasien, Südostasien und in den Fernen Osten angestiegen. Abrüstungsziele dienen gelegentlich auch als Rechtfertigung für neue technologische Rüstungsanstrengungen.

Seitdem die Gefahr eines Atomkrieges gebannt ist, ließ auch der öffentliche Druck zugunsten weiterer Abrüstungsmaßnahmen nach. Auch das wissenschaftliche und publizistische Interesse an Fragen der Abrüstung ging zurück. Mit dem Überleben des ›alten Denkens‹ in Kategorien des Sicherheitsdilemmas bleibt Abrüstung aber eine Aufgabe der internationalen Politik sowie der Außen- und Innenpolitik der einzelnen Staaten.

3. Neue Sicherheitsarchitektur und Abrüstung

Trotz der de facto herrschenden neuen Weltordnung bestand zu Beginn dieses Jahrzehnts erstmals eine reale politische Chance, die ersten beiden Definitivartikel von Kants ›Ewigem Frieden‹ – Demokratie und kollektive Sicherheit – zu verwirklichen. Mit der dritten Welle der Demokratisierung, die auf ähnliche Erscheinungen nach dem Ende des Ersten und des Zweiten Weltkriegs folgte, ging ein neuer Versuch einher, sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene Elemente der kollektiven Sicherheitskonzeption zu testen. In Europa legte aber der Krieg im ehemaligen Jugoslawien die Grenzen der Handlungs- und der Problemlösungskapazität der UN wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE beziehungsweise OSZE) offen. Aber auch eine zweite Gefahr ist noch nicht gebannt: die eines Zusammenbruchs der neuen Demokratien in den postkommunistischen Ländern.

Bisher wurde die dritte Chance in diesem Jahrhundert, ein System kollektiver Sicherheit aufzubauen, nur unzureichend genutzt. Die Präferenz in der Politik des Westens für eine Osterweiterung der NATO zu Lasten eines Ausbaus der OSZE und der vom Sicherheitsrat gebilligte Einsatz von NATO-Verbänden (IFOR) anstelle der Blauhelmsoldaten der UN im ehemaligen Jugoslawien lassen kaum hoffen, daß der neuerliche Versuch, ein System kollektiver Sicherheit zu schaffen, gelingt. Seit 1990 war vor allem der Sicherheitsrat bei den Maßnahmen zur Friedenssicherung oft überfordert. Noch immer fehlen ausreichende Mittel und Instrumente für eine präventive Diplomatie, für Friedensschaffung und -konsolidierung. Eine Arbeitsteilung zwischen globalen und regionalen Systemen kollektiver Sicherheit (Arabische Liga, Organisation Amerikanischer Staaten, Organisation der Afrikanischen Einheit und OSZE¹¹) findet erst ansatzweise statt. Diese vier Regionalorganisationen können noch wenig zur Problemlösung beitragen, da ihnen Kompetenzen und Mittel zur effektiven Problemlösung fehlen. Die Abrüstungserfolge zu Beginn der neunziger Jahre waren vor allem ein Erfolg des globalen Kontextwandels. Seither war der Wille der Staatenwelt gering, neue Abrüstungsinitiativen zu vereinbaren. Selbst so bescheidene Ziele wie ein Verbot von Anti-Personen-Minen konnten noch nicht realisiert werden.¹²

4. Abrüstung: Ausblick bis zum Jahr 2000

Mit seiner ›Agenda für den Frieden‹ entwickelte UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali 1992 einen neuen konzeptionellen Rahmen für die Abrüstungspolitik, die als Mittel sowohl der präventiven Diplomatie wie von Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu verstehen ist.¹³ Im Oktober 1992 konkretisierte er seine Überlegungen zur Abrüstung in einem Bericht über

die neuen Dimensionen von Rüstungsregulierung und Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg,¹⁴ in dem er

- die Integration der Abrüstung in den breiteren Rahmen der Thematik Weltfrieden und internationale Sicherheit,
- die Globalisierung durch die Einbeziehung aller Staaten und
- eine Wiederbelebung auf der Grundlage bisheriger Erfolge vorschlug. Er betonte dabei die enge Verschränkung der Abrüstungsfragen mit politischen, ökonomischen und sicherheitspolitischen Problemen als Teil umfassender Friedensbemühungen. Der Generalsekretär hielt vier Aufgaben für vorrangig:
 - die weitere Reduzierung der Massenvernichtungswaffen,
 - eine erfolgreiche Proliferationskontrolle,
 - die Begrenzung der Rüstungsexporte und
 - Bemühungen um Transparenz im Rüstungsbereich sowie Vertrauensbildende Maßnahmen.

Er befürwortete eine stärkere Einbeziehung des Sicherheitsrats bei der Umsetzung der Nichtverbreitungspolitik und eine Überprüfung der Arbeit der CD. 1994 schlug er eine ›Mikroabrüstung‹ im regionalen Rahmen vor, wobei vor allem leichte Waffen (Landminen) vernichtet werden sollten.¹⁵ Jenseits der Absichtserklärungen in Gestalt von Resolutionen gibt es kaum operative Ansätze zur Realisierung von VSBM als Bestandteil einer Strategie der Konfliktprävention. Im Rahmen der Folgeabkommen zur Friedensvereinbarung von Dayton für das ehemalige Jugoslawien wurden erste Bemühungen zu VSBM im Rahmen einer Strategie der Friedenskonsolidierung vor allem für Bosnien-Herzegowina eingeleitet. Dennoch gibt es in Wissenschaft und Politik bisher kaum konkrete Ansätze, Boutros-Ghalis ›Agenda‹ als Grundlage für eine neue Abrüstungsstrategie für die Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges zu nutzen.

Während eine politikwissenschaftliche Schule das Konzept kooperativer Rüstungskontrolle für die Transformation der politischen Beziehungen hin zu einer pluralistischen Sicherheitsgemeinschaft – im Gegensatz zu der von der Konkurrenzlage ausgehenden Rüstungskontrolle des Ost-West-Konflikts – einführte, bevorzugt eine andere das Konzept präventiver Rüstungskontrolle, wodurch neue destabilisierende Rüstungsentwicklungen im Entwicklungsstadium erkannt und vermieden werden sollten. Das letztere Konzept war 1993 bis 1995 Gegenstand einer vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen Technikfolgenabschätzung, die bisher allerdings keine operativen Folgen hatte.¹⁶

Während präventive Rüstungskontrolle bei der Waffenentwicklung ansetzt, fordert präventive Diplomatie Konfliktvermeidung beziehungsweise Deeskalation von Konflikten. Sie setzt ein Minimum an zwischengesellschaftlichem Vertrauen sowie die Bereitschaft zur Toleranz und zu partnerschaftlichen Beziehungen voraus. Auf der Ebene der zwischenstaatlichen Beziehungen erfordert präventive Rüstungskontrolle die (Selbst-)Beschränkung sowohl bei der Waffenentwicklung (vertikale Proliferation) als auch bei den Rüstungsexporten (horizontale Proliferation), die nicht auf die Massenvernichtungswaffen begrenzt bleiben darf. Bisher haben sich allerdings wirtschaftlich motivierte Exportinteressen weitgehend gegenüber Forderungen nach vertraglich vereinbarten Exportbeschränkungen durchgesetzt.

5. Künftige Abrüstungsinitiativen bis zum Jahre 2000

Die folgende Übersicht stellt einen Versuch dar, auf der Basis der ›Agenda für den Frieden‹ eine mittelfristige ›Agenda für die Abrüstung‹ bis zur Jahrtausendwende zu entwickeln, die einige der verbliebenen Folgeprobleme des Ost-West-Konflikts lösen und bessere Rahmenbedingungen für eine Strategie der Überlebenseicherung im 21. Jahrhundert schaffen soll.

5.1. Nichtverbreitungspolitik

An der Spitze der Rüstungskontroll-Agenda der NATO-Staaten steht die Beschränkung der Weitergabe von ABC-Waffen und von Raketen. Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde im Januar 1993 mit der Unterzeichnung der C-Waffen-Konvention¹⁷ und im Mai 1995 mit der unbegrenzten Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags¹⁸ das Hauptziel erreicht. Als Ergänzung zu den drei Vertragsregimen (B-Waffen-Konvention, C-Waffen-Konvention und Nichtverbreitungsvertrag) stimmen einige der potentiellen Lieferländer ihre Strategie außerhalb des UN-Rahmens ab, und zwar für nukleare Fragen im »London Suppliers' Club«, für biologische und chemische Waffen sowie für militärisch wie zivil nutzbare Technologien (dual use) in der sogenannten Australischen Gruppe und für Trägersysteme im Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR). Für die Weitergabe sicherheitsempfindlicher Technologien gilt nach der Ablösung der seinerzeit gegen die Staaten des Warschauer Paktes gerichteten COCOM-Richtlinien im April 1996 die »Vereinbarung von Wassenaar für Exportkontrollen bei konventionellen Waffen, Dual-use-Gütern und -Technologien«, die vor allem auf die Länder Irak, Iran, Korea (Demokratische Volksrepublik) und Libyen – mittlerweile als die vier Paria-Staaten bekannt – ausgerichtet ist.

Während sich all diese Maßnahmen auf die horizontale Proliferation konzentrieren, bleibt die vertikale Proliferation (also der Waffeninnovationsprozeß) davon völlig unberührt. Dieser Bereich sollte auf internationaler und nationaler Ebene vermehrt Gegenstand von Kontrollmaßnahmen werden. Dies setzt verstärkte Informationsverpflichtungen, bessere internationale Überwachungsmittel und wirksame Sanktionen gegen Rechtsbrecher voraus.

5.2. Umfassender Teststopp-Vertrag

Nach Art. VI des Nichtverbreitungsvertrags haben sich die Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung verpflichtet. Mit dem Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (INF-Vertrag, 1987/1988) sowie START I (1991) und START II (1993) wurde diese Selbstverpflichtung bisher nur von den USA und der UdSSR (beziehungsweise Rußland, Ukraine, Belarus und Kasachstan) eingelöst, während Frankreich, Großbritannien und China bisher keinerlei vertragliche Pflichten zur nuklearen Abrüstung eingegangen.

Ein wichtiges Mittel für die Verhinderung der Entwicklung neuer Kernwaffen ist ein Testverbot. Der begrenzte Teststoppvertrag von 1963 wurde bis 1996 von Frankreich und China nicht unterzeichnet. In der CD stand seit Abschluß der C-Waffen-Konvention die Ausdehnung eines umfassenden Teststoppvertrags (CTBT) im Mittelpunkt.¹⁹ Den Mitgliedstaaten der CD war es allerdings angesichts des Widerstands des Schwellenlandes Indien nicht gelungen, auf der diesjährigen Tagung Einigung über einen Vertragsentwurf zu erzielen. Daraufhin hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 50/245 mit überwältigender Mehrheit am 10. September den Vertragstext verabschiedet.

5.3. Weitere nukleare Abrüstungsmaßnahmen

1995 und 1996 setzte die CD außer zur Frage des Teststopps keinen Ad-hoc-Ausschuß zu einem Thema aus dem Bereich der nuklearen Abrüstung ein. Da der START-II-Vertrag, der vom amerikanischen Kongreß erst am 26. Januar 1996 ratifiziert wurde, noch nicht in Kraft getreten ist, wurden auch keine Folgeverhandlungen aufgenommen. Nach Abschluß seiner Atomwaffentests kündigte Frankreich 1996 an, seine nukleare Kurzstreckenrakete »Hadès« zu verschrotten.

Kernwaffenfreie Zonen wurden im Vertrag von Tlatelolco für Lateinamerika (1967), von Rarotonga für den Südpazifik (1985) und im Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 für das Gebiet der fünf neuen Bundesländer vereinbart. Bereits 1971 haben die ASEAN-Staaten ihre Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit und Neutralität

(ZOPFAN) erklärt. Am 15. Dezember 1995 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs von zehn Staaten Südasiens einen Vertrag zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, wobei sie auch die vier Atomwaffenstaaten USA, China, Frankreich und Großbritannien konsultierten. Auch in Afrika wurde nach 35-jährigen Bemühungen in Johannesburg und in Pelindaba ein Vertrag für eine atomwaffenfreie Zone ausgehandelt, der Mitte 1995 von den afrikanischen Staatsoberhäuptern gebilligt und am 11. April 1996 in Kairo feierlich unterzeichnet wurde. Kein Erfolg war bisher den Vorschlägen für die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen im Nahen und Mittleren Osten, in Süd- und in Nordostasien beschieden.

5.4. Umsetzung der C-Waffen-Konvention

Die C-Waffen-Konvention dürfte bald in Kraft treten; von den erforderlichen 65 Ratifikationen lagen am 20. September 1996 64 vor. Die Konvention wurde bis zu diesem Zeitpunkt unter anderem von folgenden Staaten nicht ratifiziert: Iran, Israel, Kasachstan, Rußland, Türkei, Ukraine und USA. Fast alle arabischen Staaten – mit Ausnahme Algeriens und Marokkos – weigerten sich bisher, das Vertragswerk zu unterzeichnen. Für die Umsetzung der Konvention wurde mittlerweile die schon genannte OPCW im Haag eingerichtet; die Vorbereitungskommission hielt seit Februar 1993 eine Reihe von Plenarveranstaltungen ab. Nach Inkrafttreten der Konvention wird es noch wenigstens zehn Jahre dauern, bis die Menschheit von der Geißel der chemischen Waffen befreit ist. Erwähnt sei an dieser Stelle, daß die Aufmerksamkeit der UNSCOM den geheimen Programmen Iraks auch auf dem Gebiet der chemischen Waffen gilt; westliche Geheimdienste vermuten vergleichbare Programme in Libyen und Iran.

Die C-Waffen-Konvention betritt Neuland, weil sie nicht nur ein völliges Entwicklungs-, Produktions-, Lagerungs- und Einsatzverbot für diese Waffen ausspricht, sondern auch die chemische Industrie der Vertragsstaaten internationalen Kontrollen unterwirft und den Grenzbereich zur Toxikologie und Pharmazie regelt.

5.5. Stärkung der B-Waffen-Konvention

Der B-Waffen-Konvention vom 10. April 1972, die am 26. März 1975 in Kraft trat, waren bis Mitte September 1996 insgesamt 132 Staaten beigetreten. Unter den Staaten, die dem Vertrag bislang ferngeblieben sind, befinden sich Ägypten, Israel, Marokko und Syrien. 1986 wurden von den Vertragsstaaten Vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart; seither sollen die Staaten jährlich Berichte zu ihrer biologischen Forschung vorlegen. Der Aufforderung sind allerdings nur wenige Staaten nachgekommen. 1991 wurde eine Ad-hoc-Gruppe von Regierungsexperten (VEREX) eingesetzt, die sich mit Verifikationsmaßnahmen befaßte und 1993 einen Abschlußbericht vorlegte. Eine Sonderkonferenz²⁰ setzte im September 1994 eine Ad-hoc-Gruppe ein, welche bis zur Vierten Überprüfungskonferenz, die für den Zeitraum vom 25. November bis zum 13. Dezember 1996 nach Genf einberufen wurde, weitere Vertrauensbildende Maßnahmen vorschlagen soll.

In den Vertragsregimen für ABC-Waffen stellt die nukleare, chemische und biologische (gentechnische) Grundlagenforschung eine Grauzone dar, für die nationale Selbstkontrollen von Wissenschaft und Politik erforderlich sind, um die Entwicklung noch grausamerer Waffen beziehungsweise eine Umgehung bestehender Vertragsregime zu vermeiden.

5.6. Festhalten am bilateralen ABM-Vertrag

Während der Vertrag über Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) von 1972 in der Endphase des Ost-West-Konflikts ungeachtet der Forderung nach einer einseitigen Neuinterpretation durch die Regierung Reagan bestehen blieb, ist er seit Anfang der neunziger Jahre in den Vereinigten Staaten durch den wachsenden Druck der Befürworter einer Gebietsverteidigung durch bo-

dengestützte Raketenabwehrsysteme ernsthaft in Gefahr geraten. Die russische Regierung hat sich bisher allen amerikanischen Bestrebungen nach einer Aufweichung des ABM-Vertrags widersetzt und die Duma hat die Zustimmung zum START-II-Vertrag davon abhängig gemacht, daß die USA sich an den ABM-Vertrag halten. Bei den Haushaltsverhandlungen 1996 konnte sich Präsident Clinton mit seinem Veto dem Druck der Raketenabwehr-Befürworter im Kongreß, in der Rüstungsindustrie und in Teilen des Pentagon noch erfolgreich widersetzen. Sollten sich die Aufrüstungsbefürworter durchsetzen, wäre die Umsetzung von START I und START II durch Rußland ernsthaft gefährdet. Aber auch in Frankreich, Deutschland und einigen anderen EU-Staaten ist das Interesse an einem Raketenabwehrsystem selbst nach dem Ende des Ost-West-Konflikts nicht gesunken. Als Begründung dienen meist die Raketenysteme Libyens oder Irans und künftige Potentiale arabischer Fundamentalisten-Staaten. Eine präventive Diplomatie der EU-Staaten im Mittelmeerraum kann auch die »alten« Bedrohungsszenarien der Raketenabwehr-Befürworter entkräften und damit zum Festhalten am ABM-Vertragsregime beitragen.

5.7. Beschränkung der Waffentransfers

Die Gespräche über eine Begrenzung konventioneller Rüstungsexporte zwischen den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, die zugleich zu den Hauptexporteuren zählen, blieben nicht zuletzt aus Gründen, die in der Innenpolitik dieser Staaten liegen, bisher er-

folglos. Zeitweise war Deutschland – vor allem durch den Verkauf gebrauchter Waffen der früheren Nationalen Volksarmee – nach den USA zum zweitgrößten Rüstungsexporteur aufgestiegen.

Bemühungen um die Begrenzung dieser Art von Ausfuhren als Teil einer Konfliktprävention sind nicht erkennbar. Exportinteressen haben bei der Branchenkrise in der Rüstungsindustrie und in rezessiven Phasen gegenüber dem Interesse an Rüstungsbegrenzung Vorrang. Das Festhalten an dieser Politik steht dem Ziel der Konfliktprävention entschieden entgegen und kann bei Konflikten zu Verwicklungen führen, die den außenpolitischen Handlungsspielraum begrenzen.

5.8. Mikroabrüstung: konventionelle Waffen

Die Bereitschaft der Staatenwelt zu einer »Mikroabrüstung« bei den konventionellen Waffen ist gering. Es finden gegenwärtig nicht nur keine Verhandlungen über Begrenzungen der Rüstungsexporte statt, sondern selbst ein so bescheidenes Ziel wie das Verbot des Exports und der Produktion von Anti-Personen-Minen war bisher nicht durchsetzbar. Nur ein bedingtes Verbot des Einsatzes und der Weitergabe von Laserblendwaffen konnte im Oktober 1995 vereinbart werden, das aber die einschlägige Forschung und die Entwicklung solcher Waffen weiter gestattet. Ohne den massiven moralischen Druck des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wäre auch dies nicht erreicht worden. Und ohne die weltweite Kampagne gegen Anti-Personen-Minen wären diese Waffen kaum Gegenstand von internationalen Begrenzungsbemühungen geworden.

Vor 30 Jahren: eine Sitzung des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses im Genfer Völkerbundpalast



6. Globale Herausforderungen des 21. Jahrhunderts:

Klima, Bevölkerungswachstum, Migration

Wenn Frieden nach Ende des Ost-West-Konflikts nicht nur Gewaltminderung, sondern auch Überlebenssicherung impliziert, dann müssen sich Wissenschaft und Politik heute dieser konzeptionellen Herausforderung stellen – so wie Vertreter der Friedensforschung in den achtziger Jahren durch Vorschläge für eine ausschließlich defensiv orientierte Verteidigungskonzeption Auswege aus den vermeintlichen Sachzwängen der Abschreckungslogik wiesen. Gorbatschow hat diese Ideen in seinem »neuen Denken« in der Außen- und Sicherheitspolitik aufgegriffen; durch deren Umsetzung wurden die alte Ordnung zum Einsturz gebracht, die Teilung Deutschlands überwunden und Voraussetzungen für eine Wiedervereinigung Europas und die Realisierung der Vision der »Einen Welt« geschaffen.

Mit der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes ist zwar die Bedrohung als Begründung für die Rüstungskonkurrenz entfallen; alte Denkweisen wurden aber genauso wenig überwunden wie die Interessenstrukturen des nationalen Sicherheitsstaates, deren Vertreter noch immer alte Rezepte für neue Herausforderungen propagieren. Die globalen Probleme des 21. Jahrhunderts – Klimakatastrophen als Folge eines anthropogenen Treibhauseffekts, das Bevölkerungswachstum und die daraus resultierenden Migrantenströme – sind primär nichtmilitärischer Art. Sie sind auch nicht mit militärischen Mitteln lösbar. Wichtige konzeptionelle Aufgaben der Abrüstungspolitik sind daher neben der Lösung der Folgeprobleme des Ost-West-Konflikts die mentale Abrüstung (nicht zuletzt durch Bildung und Erziehung), ein frühzeitiges Erkennen der Herausforderungen und die Einleitung präventiver Maßnahmen, um das Entstehen neuer Konflikte zu vermeiden.

Die Schaffung einer Überlebensgesellschaft setzt heute schon ein neues konzeptionelles Denken in der Sicherheits- und Abrüstungspolitik und nicht minder in der Wirtschafts- und Umweltpolitik voraus. Eine Wissenschaft, die sich dem Ziel des Friedens verpflichtet fühlt, muß diese Herausforderung annehmen und durch ein wissenschaftlich abgesichertes »Vordenken« für die Öffentlichkeit die Voraussetzungen für eine Überlebensgesellschaft im 21. Jahrhundert schaffen, die die Risikogesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts und deren Sicherheitsdilemma durch ein neues Paradigma – das Klima- oder Überlebensdilemma – ablöst.

Dies setzt ein Wissenschaftsverständnis voraus, das sich dem von Hans Jonas formulierten »Prinzip Verantwortung« verpflichtet sieht. Die Abrüstungsforschung als Teil der Friedensforschung darf die Aufgabe der unbequemen Aufklärung nicht vernachlässigen, da sie sonst zum Selbstzweck wird und ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit und der Politik kaum mehr wahrgenommen werden.

- 1 Dieser Beitrag stützt sich auf die vom Autor verfaßten Teile eines längeren Gemeinschaftsbeitrags für einen von der Universität der Vereinten Nationen (UNU) veröffentlichten Band: Hans Günter Brauch / Czeslaw Mesjasz / Björn Möäller, Defence, Disarmament and Conversion, in: Chad Alger (ed.), Future of the United Nations System, in Vorbereitung. Siehe auch Hans Günter Brauch, Survey of Recent and Ongoing Research in the Social and Human Sciences on Disarmament, in: UNESCO Yearbook on Peace and Conflict Studies 1988, Paris etc. 1990, p.83-191.
- 2 Text des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der UN-Generalversammlung (der ersten Sondertagung über Abrüstung): VN 5/1978 S.171ff.
- 3 Hierzu ausführlich: Hans Günter Brauch, Beyond Polarity: Towards a European Security System. From Collective Self-Defence to a Collective Security System in Europe, in: Disarmament, Vol.XIV, No.1 (1991), p.1-20; ders., The Contribution of the United Nations and regional organizations to the collective security system: The European case, in: UNESCO Studies on Peace and Conflict Issues, Paris 1995, p.23-90.
- 4 Vgl. Hans Günter Brauch (Hrsg.), Klimapolitik, Heidelberg 1996, S.315-332.
- 5 Siehe zuletzt VN 1/1996 S.16f.
- 6 Siehe auch die Berichte in VN 4/1978 S.129ff., VN 5/1982 S.171f. und VN 5/1988 S.159f.
- 7 Siehe Thomas Bernauer / Thomas Schmalberger, Forschung im Dienste der internationalen Sicherheit und Abrüstung. Das Programm des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), VN 3/1992 S.93ff.
- 8 Jozef Goldblat, Arms Control. A Guide to Negotiations and Agreements, Oslo etc. 1994.
- 9 Eingehend hierzu Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.
- 10 Hierzu im einzelnen Hans Günter Brauch, Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen, VN 3/1993 S.88ff.
- 11 Vgl. Herbert Honsowitz, »OSZE zuerst«. Die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen UN und OSZE, VN 2/1995 S.49ff.
- 12 Siehe VN 1/1996 S.17f.
- 13 UN-Dok. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; auch als Nr. 43 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erschienen. Fortgeschrieben wurde die »Agenda für den Frieden« in dem Dokument A/50/60-S/1995/1 v. 3.1.1995.
- 14 New dimensions of arms regulation and disarmament in the post-cold war era, UN Doc. A/C.1/47/7 v. 23.10.1992.
- 15 The Disarmament Agenda of the International Community in 1994 and Beyond, New York 1994.
- 16 Hans Günter Brauch / John Grin / Henk van de Graaf / Wim Smit, Institutionen, Verfahren und Instrumente einer präventiven Rüstungskontrollpolitik, Mosbach 1995 (unveröffentlichtes Manuskript).
- 17 Siehe Anm. 10.
- 18 Vgl. VN 3/1995 S.114ff. und den vorangegangenen Aufsatz von Joachim Krause, Nichtverbreitung: Ringen um die Vertragsverlängerung. Vor einem Schlüsseldatum der internationalen Politik dieses Jahrzehnts, VN 1/1995 S.1ff.
- 19 Vgl. VN 1/1996 S.16f.
- 20 Vgl. VN 1/1995 S.22.



Der Löwenanteil am internationalen Waffenhandel entfällt auf die fünf Staaten, die einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben. Doch auch Deutschland war in den letzten Jahren unter den Hauptausfuhrländern zu finden; nach Berechnungen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts (SIPRI) war es 1995 weltweit drittgrößter Waffenexporteur und erzielte damit Einnahmen von fast 2 Mrd US-Dollar. Im Gegensatz zu den anderen großen Rüstungsexporteurern handelt Deutschland allerdings zu einem erheblichen Teil mit gebrauchtem Material, das bei der Auflösung der Nationalen Volksarmee und bei der Verkleinerung der Bundeswehr ausgemustert wurde. Auf der Käuferseite gab es im Vergleich zu 1994 größere Verschiebungen: China verdreifachte seine Waffeneinfuhren und stand 1995 mit knapp 1,7 Mrd Dollar an erster Stelle; ähnlich entwickelten sich die Rüstungseinfuhren der Republik Korea. Auffällig waren auch die umfangreichen Waffenkäufe Kuwaits; wurden 1994 noch Rüstungsgüter für 98 Mill Dollar importiert, so stiegen diese Ausgaben im vergangenen Jahr auf über 1,1 Mrd Dollar an.